

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überlegungen aus einer anderen Sicht

«Lieber den Spatz in der Hand...»

red. Das Bundesamt für Zivildschutz (BZS) teilt die Meinung des solothurnischen Zivildschutz-Ausbildungschefts nicht, wonach man bezüglich Ausbildung flexibler sein und das Gesetz voll ausschöpfen sollte (vgl. Nr. 9/85). «Dass die Ausbildung der benötigten Vorgesetzten unter Umständen noch Lücken aufweisen kann, wird im Interesse des raschen Vorankommens vorläufig in Kauf genommen», schreibt das BZS in seiner Stellungnahme, die wir – ebenfalls ungekürzt – veröffentlichen. Titel und Zwischentitel stammen von der Redaktion.

«In der Nummer 9/85 entwickelt Fritz Diethelm seine Vorstellungen über eine ideale Gestaltung des Kurswesens im Zivildschutz. In seinen Überlegungen setzt er bei der heute aufgrund der Weisungen über die Absolvierung und Durchführung der Zivildschutzkurse (WZSK) geltenden Ordnung an, die er grundlegend umgestalten möchte.

Vorerst das erste Ziel erreichen

Nun kommt aber auch das idealste Ausbildungskonzept nur zum Tragen, wenn die erforderlichen Mittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen. In dieser Hinsicht steht die geltende Ordnung, die im übrigen in vollem Einvernehmen mit den kantonalen Zivildschutzämtern aufgestellt worden ist, auf den Boden der Wirklichkeit. Sie dient dem Ziel, die in den nächsten Jahren voraussichtlich verfügbaren Mittel (Instruktoren, Kapazität der Ausbildungszentren, Ausbildungskredite usw.) so einzusetzen, dass die Zivildschutzorganisationen raschmöglichst zu den benötigten Vorgesetzten und Spezialisten kommen. Dass deren Ausbildung unter Umständen vorerst noch Lücken aufweisen kann, wird im Interesse des raschen Vorankommens vorläufig in Kauf genommen. Bekanntlich ist der Spatz in der Hand besser als die Taube auf dem Dach.

Laufende Anpassung der bestehenden Ausbildungsgänge aufgrund gemachter Erfahrungen müssen selbstverständlich vorbehalten bleiben. Grundlegende Änderungen hingegen, wie sie von Herrn Diethelm zum Teil vorgeschlagen sind, werden zu prüfen

Richtigstellung des Bundesamtes für Zivildschutz

«Von einer Sparübung kann nicht die Rede sein»

red. «Es ist unseres Erachtens verfehlt, von einer Sparübung des Bundes auf Kosten der nebenamtlichen Instruktoren oder weiteren nebenamtlichen Personals zu sprechen». Dies stellt das Bundesamt für Zivildschutz (BZS) in einer Richtigstellung zum Artikel «Nebenamtliche Instruktoren kritisieren Sparübung des Bundes» (vgl. «Zivildschutz» 9/85) fest. Laut BZS besteht aufgrund der neuen Bestimmungen «keine Veranlassung, die bisherigen Entschädigungen zu kürzen.» Nachfolgend publizieren wir die Stellungnahme des BZS im Wortlaut.

«Im Vorfeld der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen forderten die Kantone für das Gebiet des Zivildschutzes übereinstimmend eine konsequente Beschränkung der vom Bund ausgehenden Verwaltungsvorschriften. Aufgrund dieser Forderung werden die Bundesbei-

träge an die Kosten der Ausbildung künftig anhand von Pauschalansätzen pro geleisteten Dienstag ermittelt. Für die Bewirtschaftung der pauschalierten Bundesbeiträge erlässt der Bund keinerlei Vorschriften mehr. Verbindlich regelt er nur noch die Ansprüche der Schutzdienstleistenden, nicht mehr indessen die Ansprüche derjenigen Personen, die von den Kantonen und Gemeinden im Taggeldverhältnis für eine Tätigkeit im Zivildschutz (Instruktor, Rechnungsführer, Hilfspersonal usw.) herangezogen werden. Die Entschädigung, welche diese Personen bisher bezogen, sind bei der Ermittlung der neuen Pauschalansätze eingerechnet worden, so dass die Kantone und Gemeinden mit der Pauschalierung in dieser Hinsicht nicht schlechter fahren als mit der bisherigen Berechnungsart. Zu einer Kürzung der bisherigen Entschädigungen der vorerwähnten Personen besteht demnach keine Veranlassung. Im Gegenteil gestattet die freie Bewirtschaftung der Pauschale die Möglichkeit zu flexiblen, den örtli-

Nicht jeder Vorgesetzte ist ein Auszubildner

Dem Grundsatz einer nach militärischer, beruflicher oder anderer Vorbildung und Erfahrung differenzierten Ausbildung wird heute durch Befreiung von bestimmten Kursen Rechnung getragen. Ob für den einzelnen Kurs nach Vorbildung differenzierte Versionen angeboten werden können, wird nicht nur unter didaktischen, sondern auch unter praktischen Gesichtspunkten (Miliztauglichkeit, administrative Bewältigung usw.) zu beurteilen sein. Das Gebot der Einfachheit und Robustheit gilt im Zivildschutz auch für den Bereich der Ausbildung.»

NEUKOM 

**Mobiliar für
Zivildschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung – Planung – Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil+Hadlikon
Telefon 01/937 26 91

chen Gegebenheiten angemessenen Lösungen auch bei den zur Frage stehenden Entschädigungen.

Es trifft nun zwar zu, dass der Bund gleichzeitig mit der Einführung der Pauschalierung den Beitragssatz für die Kosten der Ausbildung von bisher 55–65% auf 30–40% senkt. Diese Massnahme ist als Kompensation für die künftig unentgeltliche Lieferung des notwendigerweise standardisierten Materials zu verstehen. Die Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiet des Zivilschutzmaterials ist wesentlich grösser als die Mehrbelastung bei den Ausbildungskosten. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass sich die Kantone und Gemeinden durch Verzicht auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der privaten Schutzräume finanziell bereits wesentlich entlasten konnten. Unter diesen Umständen ist es unseres Erachtens verfehlt, von einer Sparübung des Bundes auf Kosten der nebenamtlichen Instruktoren oder weiteren nebenamtlichen Personals zu sprechen.

Über die Problematik des Abverdienens wird seit Bestehen des Zivilschutzes diskutiert. Es wäre unseres Erachtens eine Illusion zu glauben, im Zivilschutz aus jedem Vorgesetzten einen Ausbilder machen zu können. Damit hat selbst die Armee mit ihren viel längeren Ausbildungszeiten immer wieder Probleme. Hingegen besteht vom 1. Januar 1986 an die Möglichkeit, ausgewählte Vorgesetzte und Spezialisten im Rahmen ihrer jährlichen Dienstleistungsverpflichtung auch als Ausbilder in Kursen heranzuziehen. Im übrigen können die Vorgesetzten und Spezialisten in Form von Vorkursen gezielt auf ihre Aufgaben in einer bevorstehenden Dienstleistung ihrer Zivilschutzorganisation vorbereitet werden.

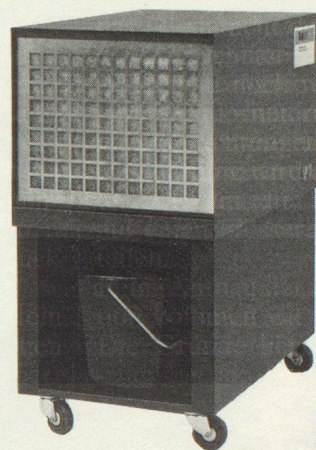
Als problematisch erachten wir schliesslich auch den Gedanken, aus Gründen der Ausbildungssystematik Funktionen schaffen zu wollen, die von der Aufgabenstellung eines bestimmten Dienstes her nicht erforderlich sind.

Schlagworte sind kontraproduktiv

Es ist unbestritten, dass eine Grossorganisation wie der Zivilschutz der dauernden kritischen Überprüfung bedarf, soll sie mit der Zeit gehen. Wer für den Zivilschutz Verantwortung trägt, muss sich allerdings überlegen, in welcher Form er Kritik und Verbesserungsvorschläge anbringen will. Schlagworte wie Malaise oder dergleichen wirken allzumal kontraproduktiv. Auch dies gilt es zu bedenken.»

Letzte Meldung: Robert Aeberhard verlässt das BZS

hwm. Nach Redaktionsschluss erreicht uns noch die Meldung, wonach Robert Aeberhard, Informationschef des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS), nach fast zwölfjähriger Tätigkeit diese Bundesstelle verlässt, um auf 1. Januar 1986 bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) als Infochef zu wirken. Damit verliert nicht nur das Bundesamt für Zivilschutz einen versierten Fachmann und eine Persönlichkeit, sondern auch der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV), dem von Robert Aeberhard immer wieder die notwendige Unterstützung zuteil wurde. Wir werden die Verdienste des Autors des einzigen Standardwerks über die Geschichte des schweizerischen Zivilschutzes («Vom Luftschutz zum Zivilschutz») noch ausführlich würdigen, wünschen Robert Aeberhard aber schon jetzt viel Befriedigung im neuen Amt und ein gutes Wohlergehen.



Junor
Luftentfeuchter

**...für die Bau-Austrocknung
mietet man ihn schnell!**

Vermietung und Verkauf:
G. Kull AG, 8003 Zürich
Zurlindenstrasse 215a

Telefon
01 242 82 30
01 241 50 41

ISOLATION ISOLATION

Isolationen und Baureparaturen

Dähler

Unser Bauprogramm umfasst folgende Arbeiten, die wir kurz- oder mittelfristig ausführen:

- Injektionen – Abdichtungen (garantierte Anwendung bei Wassereintrüben und Feuchtstellen)
- Fugendichtungs-Systeme (vom 1-Komponenten bis zum 2-Komponenten-Verguss)
- Flachdachsanierung (schnell und sauber und sehr günstig)
- Isolation Wärme, Kälte, Schall mit Polyurethan-Schaum (spritzen, giessen. Ausdehnung je nach Schaumtyp)
- Betonsanierung (kunstharzgebundenes System auf Epoxidharz-Basis)
- Brandabschottung unübertroffen, entwickelt keinen Rauch

Sollten Sie in einer oben erwähnten Sparte Bedarf haben, so sind wir gerne bereit, Ihnen eine Offerte zu unterbreiten.

Verlangen Sie unser Prospektmaterial

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ Nr.: _____

PLZ/Ort: _____ Tel: _____

Erich Dähler AG
Postfach
Kürzweg 8A
2542 Pieterlen
Tel. 032 87 26 28